



Turnverein Altbach
1898 e.V.

Finanzordnung

in der Fassung vom 01.01.2001

§1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Jede Abteilung muss bestrebt sein, ihren Beitrag zur Kostendeckung zu erbringen.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr müssen vom Finanzvorstand und vom Kassierer für den Gesamtverein und von den Abteilungsleitern für die Abteilungen Haushaltsplanentwürfe erstellt werden. Diese müssen sich in ihrem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten und alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben erfassen.
2. Der Haushaltsplan-Entwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplan-Entwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplan-Entwürfe sind bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über diese Entwürfe findet bis zum 30. November statt.
5. Dem Gesamtverein werden folgende Kosten zugeordnet und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a) Investitionen bzw. Erhaltungsaufwand für Gaststätte, Kegelbahn und Pächterwohnung
 - b) Investitionen bzw. Erhaltungsaufwand für die Schießanlage
 - c) Benutzungsgebühren für Sportstätten
 - d) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter für den Gesamtverein
 - e) Kosten für Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Übungsleiter

- f) Zuschuss für Mitarbeiter- und Jugendförderung
 - g) Beiträge an den WLSB
 - h) Versicherungen und Steuern
 - i) Reisekosten/Aufwandsentschädigung gemäß § 12 der Finanzordnung (bzgl. Gesamtverein)
 - j) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung sowie Geschenke für Mitglieder
 - k) Kosten der Geschäftsstelle
 - l) Kosten der Geschäftsführung
 - m) Betriebs- und Energiekosten
 - n) Kosten für Veranstaltungen des Gesamtvereins
 - o) Kosten für Publikationen des Gesamtvereins
 - p) sonstige Kosten, die dem Gesamtverein zuzuordnen sind.
6. Den Abteilungen werden folgende Kosten zugeordnet und im Haushaltsplan aufgeführt:
- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b) Kosten für die Übungsleitervergütung
 - c) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - d) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung, soweit dies der Abteilungsleiter/Abteilungsausschuss beschließt
 - e) Reisekosten/Aufwandsentschädigung gem. § 12 der Finanzordnung (bzgl. Abteilungen)
 - f) Werbekosten
 - g) Strafgebühren
 - h) Beiträge an die Fachverbände und Startgebühren
 - i) Abteilungsveranstaltungen
 - j) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 - k) sonstige Kosten, die der Abteilung zuzuordnen sind.
7. Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Beirat vorgelegt. Eventuelle Änderungen bezüglich der Abteilungs-Haushaltsplanentwürfe werden zuvor mit den entsprechenden Abteilungen besprochen.

Jahresabschluss

Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten. Der Jahresabschluss ist von den gewählten

2. Kassenprüfern gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Kassier verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Entgelte werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Einnahmen und Ausgaben aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung, soweit die Veranstaltung von der Abteilung ausgerichtet wurde. Leistungen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Der Verein, nicht jedoch seine Abteilungen, ist aus steuerlichen Gründen berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.

§ 6

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos

Zahlungsverkehr

- abgewickelt.
- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Rechnungssteller, den Rechnungsempfänger, den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, den Mehrwertsteuersatz und den Verwendungszweck enthalten.
 - Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
 - Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassier muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Der Abteilungsleiter kann zusammen mit dem Vorstand ein Vereinsmitglied hierzu bevollmächtigen. Die Kompetenzen sind in diesem Fall schriftlich zu fixieren.
 - Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassier unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
 - Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassier abzurechnen.
 - Es ist dem Kassier gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind immer zum Quartalsende mit dem Kassier abzurechnen.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- Ausgabenbelege, die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans betreffen, sind vom Abteilungsleiter für die jeweiligen Abteilungsausgaben und von einem Vorstandsmitglied für die übrigen Ausgaben abzuzeichnen.
- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus ist intern dem Werte nach im Einzelfall Vorbehalten:
 - jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes bis insgesamt 2.500,- €
 - dem Vereinsausschuss bis 12.500,-- €
 - dem Beirat bis 25.000, - €
 - der Mitgliederversammlung über 25.000,-- €.Die betreffenden Belege müssen von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet sein.
- Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.

§8 Spenden

4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - d) beschaffende Abteilung
 - e) Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Zum Haushaltsplan-Entwurf ist von der Geschäftsstelle und den Abteilungen eine Inventarliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
7. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§10

1. Zuschüsse der Gemeinde Altbach fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.

Zuschüsse

2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Gemeinde Altbach werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11

Entgelts- ermäßigungen

1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Erlass oder Ermäßigung gewährt werden.

§ 12

Aufwands- entschädigung/ Reisekosten

1. Reisekosten und Aufwand werden in folgenden Fällen erstattet:
 - a) Besuche von überörtlichen und offiziellen Veranstaltungen z.B. bei Fachverbänden und sonstigen Organisationen, soweit die Teilnahme eines Vertreters des Vereines in dessen Interesse erforderlich ist; in der Regel trifft dies zu bei den offiziellen Delegierten des Vereines
 - b) Teilnahme eines Mitglieds oder Mitarbeiters/ Übungsleiters an Lehrgängen, die vorwiegend Zwecken des Vereins dienen und dessen Anmeldung über den Verein erfolgte
 - c) Reisen von Jugendleitern und -trainern zur Betreuung von Jugendlichen bei Wettkämpfen
 - d) Reisen im Auftrag des Vereins zur Erledigung bestimmter Aufgaben
 - e) Telefongespräche, welche beauftragte Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen müssen.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung/Reisekosten ergibt sich wie folgt:
 - a) Als Verpflegungskostenanteil wird bezahlt: halbtägige oder abendliche Veranstaltungen 5€, ganztägige Veranstaltungen 10€
 - b) bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden pro Kilometer 0,15 € erstattet. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb eines Radius von 10 km um Altbach. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.
 - c) Telefonkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ersetzt.

3. Werden vom Veranstalter Sitzungsgelder bezahlt oder von diesem die Vollpension und/oder die Fahrkosten übernommen, besteht insoweit kein Anspruch auf Aufwandsersatz/Reisekosten gegenüber dem Verein.
4. Intern werden diese Kosten demjenigen belastet, in dessen Interesse sie gemacht wurden (siehe § 2 Ziffern 5 und 6).

§13 Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Inkrafttreten